Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

der vngefuer gedulden in sunderhait die Kunnen, vnd
beschedigung der Leut auf den Gassen, vnd in den
Heusern bey tag, vnd nacht abstellen, vnd bey
ernstlichen vnablessigen straffen an Leib, vnd an
gut nach gestalt des verbrechens verbietten,
vnd dass hierzu niemandts verschont werde,

Dergleichen soll durch den Haubtman, vnd oberschaffer
bey denen, so Jnen vnderworffen sein, auch verschaffen,
vnd fuerstehen werden,

Vnd dieweil vil vnzucht, vnd mutwillens bey nacht-
licher weile, auf den Gassen, vnd in den wirthshe-
fugest, damit die Leut geschuecht, geschendt,
geschlagen, beleidigt, vnd beschedigt werden, dass
alles in den Keiserlichen Rechten bey hoechsten
straffen verbotten, vnd in eines ieden vernuenftigen
menschen verstandt straefflich, vnd keins wegs zu-
gedulden ist, damit dann solches hie in der Stat
Salzburg abgestellt, vnd verhuet werde, So sollen
der Haubtman an statt des Landtsfuersten, auch
Stat Richter, Burgermaister, vnd Rate jetzt zum ersten
offenlich verbietten, vnd verkhunden lassen, dass
niemandts bey nachtlicher weil die Dennel auf
der Gassen stoche, noch ander Leutmaerig geschrey
vnd vnfug zutreiben sich vnderstee, auch keinerlay
harnasch, panzer, puchsen Gschoss, pfeil Kugel,
wurfhacken, noch ander geuerlich vnangehunden
wer tragen, noch gebrauchen,